

Roman Czyborra
Bouchéstraße 53 Gartenhaus
12059 Berlin-Neukölln

Freitag, den 18. November 2011

An den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin
Elßholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin-Schöneberg, Telefax: (030) 9015 - 2666

Namens und in Vollmacht des Vorstands des nichteingetragenen Vereins ZETA lege ich hiermit

Verfassungsbeschwerde
- hilfsweise Gegenvorstellung -

gegen den Beschluss 25 W 73/11 des Kammergerichts vom 19. Oktober 2011 ein.

Sachverhalt

Mein Mandant meldete mit Schriftsatz eines nicht weiter mandatierten Verfahrensbevollmächtigten vom 9. Juni 2011 seinen Verein zur Aufklärung über Zoophilie zur Eintragung ins Vereinsregister an. Das Registergericht verweigerte die Eintragung unter dem Vorwand, der Vereinszweck sei kriminell (Zweck sei Tierquälerei, Mittel sei möglicherweise Verbreitung tierpornographischer Schriften). Dieser Einschätzung schloss sich der 25. Senat des Kammergerichts an. Er behauptete dazu wahrheitswidrig, Wirbeltiere können ihren Willen nicht objektiv erkennbar äußern, Wirbeltiere litten erheblich unter Befriedigungen des Sexualtriebs oder sexuellen Penetrationen, unterschlug nichtpenetrative Spielarten und schmiss interspeziessche Liebesspiele rhetorisch in einen Topf mit unbeabsichtigten Tierquälereien. Indem er den Ausschluss jedweden Fehlverhaltens von der Satzung, die sich um diesen sogar bemüht, forderte, legte der Senat einen von jedem anderen Verein unerreichbaren Sauberkeitsmaßstab an. Obwohl der Verein in seiner Satzung Wert auf die Einhaltung des § 184 a StGB legt, wurde ein Verstoß zwingend herbeiphantasiert, weil die Verbreitung von Tierpornographie mitunter mit Zoophilie einhergeht, was aber nicht den Umkehrschluss erlaubt. Schließlich und hauptsächlich begründeten die Richter die Ablehnung des Rechtsbehelfs mit der fehlenden Neutralität der Information, die sie von dem Verein erwarteten, da die Satzung gesellschaftliche Akzeptanz und Korrektur und Vermeidung von Fehlinformationen bezweckt (und nach dem Geschmack der Richter offensichtlich der Ausgewogenheit halber Fehlinformationen zum Pflichtprogramm gehören) und diese als Lobbyarbeit zugunsten zoophiler Menschen verstanden werden kann, welcher die Richter offensichtlich aus tiefsitzendem Hass keinen Vorschub leisten wollen. Der Streitwert wurde auf 3000€ festgesetzt und die Revision beim Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Antrag

Ich beantrage, den ablehnenden Beschluss des Kammergerichts zu rügen und

aufzuheben und das Registergericht zur fairen Behandlung und ordnungsgemäßen Eintragung des Antragstellers zu verpflichten und - falls möglich - dem durch die mutmaßliche Rechtsbeugung Geschädigten überdies seine angelaufenen Anwaltskosten in Höhe von inzwischen 1500 € aus der Staatskasse zu erstatten.

Begründung

Zoophilie ist laut Vereinssatzung die partnerschaftliche Liebe zum Tier, die die nach geltendem deutschen Recht erlaubten sexuellen Kontakte einschließen kann. In der Wikipedia steht schon seit Jahren unwidersprochen: "Hani Miletski, eine Sexualtherapeutin, stellte in ihrer Dissertation 1999 fest, dass es Hinweise darauf gebe, dass Zoophilie genau wie zum Beispiel Hetero- und Homosexualität eine echte sexuelle Orientierung sei, im Gegensatz zur Lehrmeinung, die sie als Paraphilie klassifiziert." Diese Dissertation bitte ich als Beweismittel zu berücksichtigen, dass es sich nicht nur nach dem Willen des Bundesgesetzgebers 1969, sondern auch nach dem Willen des Berliner Wahlvolkes in Artikel 10 (2) der Landesverfassung um eine gegen Benachteiligungen durch Landesbehörden wie die beteiligten Gerichte geschützte sexuelle Identität handelt.

Die Zoophilen genießen nach Art. 2 GG Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit und dürfen sich nach Art. 9 GG zu einer Partei formen, die gegen Beeinträchtigungen ihrer Grundrechte durch freie Meinungsäußerung nach Art. 5 GG im freien Wettstreit der Ideen am demokratischen Meinungsbildungsprozess teilhat. Ihre Koalitionsfreiheit gilt uneingeschränkt, da sie als Verein nicht gegen Strafgesetze verstoßen, wobei aber selbst Kritik an Strafgesetzen aus Gründen des gesellschaftlichen Fortschritts erlaubt wäre, und weil sie sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richten, ja vielmehr plädieren sie ja für eine Völkerverständigung zwischen Zoophilen und Nichtzoophilen.

Die Verfassungsbeschwerde ist statthaft, weil der Klageweg erschöpft ist, da die freiwillige Gerichtsbarkeit die Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH nicht vorsieht, der Antragsteller eindeutig in seinen Grundrechten verletzt ist und eine offene Diskussion der Zoophilie zweckmäßigerweise auch den Tierschutzgedanken fördert.

In der Hoffnung auf baldige Rechtshilfe verbleibe ich mit freundlichen Grüßen:
Roman Czyborra